

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege  
vom 19. Dezember 1994**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Der Kreis Mettmann, die Städte Düsseldorf, Wuppertal, Mettmann, Erkrath, Haan und der Naturschutzverein Neandertal e. V. bildet einen Zweckverband.

**§ 2  
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wildgehege Neandertal". Er hat seinen Sitz in Mettmann.

**§ 3  
Aufgaben**

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977), und zwar insbesondere durch den Betrieb des eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal. Der Zweckverband betreibt das Wildgehege Neandertal unter Berücksichtigung der Belange des Neanderthal Museums, des Naturschutzgebietes Neandertal und der Naherholung.

**§ 4  
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

**§ 5  
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus bis zu zwei Vertretern pro Mitglied mit folgender Anzahl von Stimmen:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) Stadt Düsseldorf                   | 15       |
| b) Kreis Mettmann                     | 12       |
| c) Stadt Wuppertal                    | 7        |
| d) Stadt Mettmann                     | 3        |
| e) Stadt Erkrath                      | 5        |
| f) Stadt Haan                         | 3        |
| g) Naturschutzverein Neandertal e. V. | <u>2</u> |
| Gesamtzahl                            | 47       |
- (2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden.
- (3) Die Stimme eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich abgegeben werden. Sind nicht alle Vertreter einer Gebietskörperschaft anwesend, so nehmen die anwesenden Vertreter dieser Gebietskörperschaft alle auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen wahr.

- (4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte und/oder aus dem Kreis ihrer Dienstkräfte (Hauptverwaltungsbeamter oder der von ihm benannte Stellvertreter) gewählt. Ihr Amt endet mit dem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft bzw. aus den Diensten des Mitgliedes.
- (5) Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt.
- (6) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gebietskörperschaft zum Vorsitzenden entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet bei allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet u. a. über
  - a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - b) den Erlaß der Haushaltssatzung sowie den Erlaß, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
  - e) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - f) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den v. g. wirtschaftlich gleichkommen,
  - g) die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 15 dieser Satzung,
  - h) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

## **§ 7**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NW.
- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften vertreten sind und wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt zu demselben Gegenstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Für die Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die die Höhe der Verbandsumlage unmittelbar betreffen, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 3 bis 5. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften gewählt. Er wird von seinem, ebenfalls aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählten, Stellvertreter vertreten. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Seine Wahlzeit beträgt acht Jahre, gilt jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NW entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsteher erläßt für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung.

## **§ 10**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern ihrer Dienstkräfte oder eigener Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (2) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Dienstkräften kann das betreffende Verbandsmitglied dem Zweckverband eine angemessene Entschädigung in Rechnung stellen.

## **§ 11 Verbandsumlage**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:
- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| 1. Kreis Mettmann   | 40 Punkte       |
| 2. Stadt Düsseldorf | 32 Punkte       |
| 3. Stadt Wuppertal  | 12 Punkte       |
| 4. Stadt Mettmann   | 6 Punkte        |
| 5. Stadt Erkrath    | 8 Punkte        |
| 6. Stadt Haan       | <u>6 Punkte</u> |
|                     | 104 Punkte      |
- (2) Der Naturschutzverein Neandertal e. V. wird zur Verbandsumlage nicht herangezogen.

## **§ 12 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Haushaltsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens sechs Monate vor Ende des Haushaltsjahres zu stellen.
- (2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beigetragen haben, ist nach dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes neu zu regeln.

## **§ 13 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie nach § 12 die Verbandsumlage zur Finanzierung des Zweckverbandes geleistet haben.
- (2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 12 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gilt für die Unterbringung der Beamten § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985. Für die beim Zweckverband beschäftigten Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie noch nicht unkündbar sind, gilt diese Bestimmung entsprechend.

- (5) Nach Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend. Er hat die Rechtsverhältnisse mit Dritten abzuwickeln. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, daß die Rechtsverhältnisse, die sich auf die Aufgaben beziehen, die von ihm übernommen werden, auf ihn übertragen und von ihm fortgeführt werden. Das Verbandsmitglied tritt dann in die jeweiligen Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten ein.

#### **§ 14 Prüfung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt der beteiligten Gebietskörperschaften. Welches Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe g. Das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes kann nur mit dessen Einverständnis bestellt werden.

#### **§ 15 Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichung in der Form hinzuweisen, die für ihre eigenen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; zugleich treten die vorherigen Veröffentlichungen über die Verbandssatzung außer Kraft.

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 11.10.1994 im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 26.01.1995, S. 25; in Kraft ab 27.01.1995.*

*Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 31.08.2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.09.2005, S. 335; in Kraft ab 16.09.2005.*